

**PLANUNGS- UND  
BAUGEBÜHRENVERORDNUNG  
DER GEMEINDE HORW  
VOM 7. DEZEMBER 2017**

---



**AUSGABE  
19. JANUAR 2023**

---

---

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Arten von Gebühren	3
Art. 4 Bemessung der Gebühren	3
Art. 5 Gebühr nach Zeitaufwand	3
Art. 6 Grundgebühren nach Gebührenrahmen	4
Art. 7 Auslagen	4
Art. 8 Kostenvorschuss und Fälligkeit	4
<b>II. GEBÜHREN IM PLANUNGSVERFAHREN</b>	<b>5</b>
Art. 9 Ortsplanungsverfahren	5
Art. 10 Bebauungsplanverfahren	5
Art. 11 Landumlegungsverfahren	5
Art. 12 Gestaltungsplanverfahren	5
<b>III. GEBÜHREN IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN</b>	<b>6</b>
Art. 13 Neu-, Um-, An- und Aufbauten sowie Projektänderungen	6
Art. 14 Verlängerung / Übertragung der Baubewilligung	6
Art. 15 Planänderung	6
Art. 16 Vorzeitiger Baubeginn	6
Art. 17 Rückzug, Verzicht und Gerichtsentscheid	6
Art. 18 Nichteintreten, Vorentscheid, Feststellungsentscheid, Einsprachen	7
Art. 19 Vorabklärungen / Vorprüfungen	7
Art. 20 Beratungen	7
Art. 21 Kontrollen	7
<b>IV. GEBÜHREN IM REKLAMEBEWILLIGUNGSWESEN</b>	<b>7</b>
Art. 22 Grundgebühr	7
<b>V. ÜBRIGE GEBÜHREN</b>	<b>8</b>
Art. 23 Übrige Aufgaben	8
Art. 24 Administration	8
Art. 25 Behördliche Anordnungen und Mahnungen	8
Art. 26 Beschaffung von Bauakten aus dem Archiv	8
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
Art. 27 Hängige Verfahren	8
Art. 28 Stundung, Ermässigung und Erlass	8
Art. 29 Inkrafttreten	8

---

# **Der Gemeinderat von Horw beschliesst**

- gestützt auf § 212 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (PBG)<sup>1</sup>
- gestützt auf § 15 des kantonalen Gebührengesetzes vom 14. September 1993<sup>2</sup>
- gestützt auf Art. 43 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007<sup>3</sup>
- gestützt auf Art. 47 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Horw vom 26. September 2010<sup>4</sup>

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

### Art. 1

#### Geltungsbereich

1 Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Erfüllung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben der Gemeinde Horw.

2 Zur Bezahlung der Gebühren ist unter Vorbehalt besonderer Regelungen verpflichtet, wer in seinem Interesse oder durch sein Verhalten die Erfüllung planungs- und baurechtlicher Aufgaben veranlasst hat.

### Art. 2

#### Zuständigkeit

1 Der Gemeinderat erhebt die Gebühren.

2 Die Gebühren werden von den gemäss der themenspezifischen Kompetenzdelegation in der Organisationsverordnung<sup>5</sup> festgelegten zuständigen Personen und Stellen erhoben.

### Art. 3

#### Arten von Gebühren

Es werden Grundgebühren, Gebührensuschläge und Ersatz für Auslagen erhoben.

### Art. 4

#### Bemessung der Gebühren

Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach festen Ansätzen (Pauschale), nach Gebührenrahmen oder nach Zeitaufwand.

### Art. 5

#### Gebühr nach Zeitaufwand

1 Bei der Gebührenbemessung nach Zeitaufwand wird eine projektbezogene Zeit- und Leistungserfassung geführt.

2 Als Stundenansatz kommt ein Mitteltarif von Fr. 120.00 zur Anwendung.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 735

<sup>2</sup> SRL Nr. 680

<sup>3</sup> Nr. 100

<sup>4</sup> Nr. 600

<sup>5</sup> Nr. 320

## Art. 6

### Grundgebühren nach Gebührenrahmen

Die Gebührenbemessung nach Gebührenrahmen erfolgt abhängig von der Höhe der Baukosten oder der pauschalen Wertsteigerung und damit dem wirtschaftlichen Interesse sowie der Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person wie folgt:

	Baukosten oder Wertsteigerung	Grundgebühr
Minimalgebühr		Fr. 200.00
Bis	Fr. 20'000.00	Fr. 200.00
	Fr. 40'000.00	Fr. 250.00
	Fr. 60'000.00	Fr. 300.00
	Fr. 80'000.00	Fr. 350.00
	Fr. 100'000.00	Fr. 400.00
	Fr. 200'000.00	Fr. 800.00
	Fr. 300'000.00	Fr. 1'200.00
	Fr. 400'000.00	Fr. 1'600.00
	Fr. 500'000.00	Fr. 2'000.00
	Fr. 600'000.00	Fr. 2'400.00
	Fr. 700'000.00	Fr. 2'800.00
	Fr. 800'000.00	Fr. 3'200.00
	Fr. 900'000.00	Fr. 3'600.00
ab	Fr. 1'000'000.00	Fr. 4'000.00
	Fr. 1'000'000.00	Fr. 3'000.00
		+ 1‰ der Baukosten
bis max.		Fr. 75'000.00

## Art. 7

### Auslagen

1 Die Gemeinde hat in jedem Fall Anspruch auf Ersatz ihrer sämtlichen Auslagen, welche ihr bei der Erfüllung ihrer planungs- und baurechtlichen Aufgaben erwachsen.

2 Hierunter fallen insbesondere sämtliche Kosten für den Beizug von Fachpersonen, Durchführung von Expertisen, Baukontrollen, Publikationskosten, Kopier- und Versandkosten, Grundbuchanmerkungen, Aufnahme und Nachführung der Kanalisation im Leitungskataster durch das beauftragte Leitungsbüro usw. entsprechend dem effektiven Aufwand oder gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Horw<sup>1</sup>.

## Art. 8

### Kostenvorschuss und Fälligkeit

1 Gebühren und Auslagen gemäss diesem Reglement werden mit der Amtshandlung fällig.

2 Wird für Gebühren und Auslagen eine Rechnung ausgestellt, tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Rechnung ein.

3 Wird die Rechnung nicht innert 30 Tagen beglichen, ist die oder der Gebührenpflichtige zu mahnen.

4 Die Gemeinde kann von der oder dem Gebührenpflichtigen die mutmasslich zu leistenden Gebühren und Auslagen mittels eines Kostenvorschusses sicherstellen lassen.

5 Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

<sup>1</sup> Nr. 391

---

## II. GEBÜHREN IM PLANUNGSVERFAHREN

---

### Art. 9

#### Ortsplanungsverfahren

1 Die Gebühren für das Ortsplanungsverfahren werden gemäss § 64a PBG durch die Gemeinde oder die interessierten Grundeigentümer getragen.

2 Dient das Ortsplanungsverfahren der Realisierung eines bestimmten Vorhabens, überbindet die Gemeinde die Gebühren ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern.

3 Die Gebühren werden nach Zeitaufwand erhoben und zusammen mit den Auslagen weiterverrechnet.

4 Einigen sich die Gemeinde und die Grundeigentümer nicht über die Verteilung der Kosten, überbindet die Gemeinde diese im Perimeterverfahren.

### Art. 10

#### Bebauungsplanverfahren

1 Die Gebühren für das Bebauungsplanverfahren werden gemäss § 66 PBG durch die Gemeinde oder die Grundeigentümer getragen.

2 Erwachsen den Grundeigentümern durch den Bebauungsplan erhebliche Vorteile, überbindet die Gemeinde die Gebühren für die Vorbereitung, die Ausarbeitung und den Erlass des Bebauungsplanes ganz oder teilweise den Grundeigentümern.

3 Die Gebühren werden nach Zeitaufwand erhoben und zusammen mit den Auslagen weiterverrechnet.

4 Einigen sich die Gemeinde und die Grundeigentümer nicht über die Verteilung der Gebühren, überbindet die Gemeinde diese im Perimeterverfahren.

### Art. 11

#### Landumlegungsverfahren

1 Die Gebühren für der Landumlegung kann die Gemeinde gemäss § 99 PBG soweit den Beteiligten überbinden, als ihnen Vor- und Nachteile erwachsen.

2 Die Gebühren werden nach Zeitaufwand erhoben und zusammen mit den Auslagen weiterverrechnet.

### Art. 12

#### Gestaltungsplanverfahren

1 Die Grundeigentümer tragen gemäss § 66 PBG die Gebühren für die Ausarbeitung und den Erlass eines Gestaltungsplanes nach Massgabe der ihnen erwachsenden Vor- und Nachteile.

2 Die Gebühren setzen sich aus den Grundgebühren nach Gebührenrahmen, dem Gebührensatzschlag nach Zeitaufwand und den Auslagen zusammen.

3 Für die Ermittlung der Grundgebühr nach Gebührenrahmen gemäss Art. 6 wird pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche pauschal eine Wertsteigerung von Fr. 100.00 eingesetzt.

---

### III. GEBÜHREN IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN

---

#### Art. 13

##### Neu-, Um-, An- und Aufbauten sowie Projektänderungen

1 Die Gebühren setzen sich aus der Grundgebühren nach Gebührenrahmen für den Entscheid (Spruchgebühr), dem Gebührensuschlag nach Zeitaufwand und den Auslagen zusammen.

2 Die Ermittlung der Grundgebühren nach Gebührenrahmen erfolgt gemäss Art. 6 aufgrund der Höhe der Baukosten.

3 Für die Entgegennahme und Prüfung, Ausschreibung, Besprechungen, Korrespondenzen, Vorbereitung des Entscheides und die Bearbeitung im Allgemeinen wird ein Gebührensuschlag nach Zeitaufwand erhoben.

4 Beim erstmaligen Entscheid sind in der Grundgebühr bis zu 3 Arbeitsstunden enthalten. Sie werden bei der Gebühr nach Zeitaufwand in Abzug gebracht.

5 Bei offensichtlich falscher bzw. fehlender Angabe der mutmasslichen Baukosten durch den Bauherrn wird die Grundgebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten durch die Gemeinde erhoben. Die Gemeinde kann in jedem Fall eine Bauabrechnung verlangen.

6 Die Nachforderung oder Rückerstattung von Grundgebühren aufgrund der Bauabrechnung oder der Gebäudeversicherungsschätzung bleibt vorbehalten, sofern diese mehr als Fr. 100'000.00 von den angegebenen mutmasslichen Baukosten abweicht.<sup>1</sup>

#### Art. 14

##### Verlängerung / Übertragung der Baubewilligung

Für die Prüfung und den Entscheid über die Verlängerung oder die Übertragung von Baubewilligungen wird die Minimalgebühr gemäss Art. 6 erhoben und zusammen mit den Auslagen in Rechnung gestellt.

#### Art. 15

##### Planänderung

Für die Prüfung und den Entscheid über Planänderungen wird die Minimalgebühr gemäss Art. 6 und ein Gebührensuschlag nach Zeitaufwand erhoben und zusammen mit den Auslagen in Rechnung gestellt.

#### Art. 16

##### Vorzeitiger Baubeginn

Für die Prüfung und den Entscheid über Gesuche eines vorzeitigen Baubeginns wird die Minimalgebühr gemäss Art. 6 erhoben, sofern darüber mittels separatem Entscheid zu beschliessen ist.

#### Art. 17

##### Rückzug, Verzicht und Gerichtsentscheid<sup>2</sup>

1 Bei Rückzug eines Gesuchs wird die Grundgebühr bis auf 50 % der Spruchgebühr reduziert und zusammen mit dem Gebührensuschlag nach Zeitaufwand und den Auslagen in Rechnung gestellt.

2 Bei einem Verzicht auf die Ausübung einer Baubewilligung werden auf Gesuch hin 50 % der Grundgebühr rückerstattet.

3 Sofern ein Gericht einen Bauentscheid aufhebt und zur Neuurteilung an die Gemeinde Horw zurückweist, wird die Grundgebühr bis auf 50 % der Spruchgebühr reduziert und zusammen mit dem Gebührensuschlag nach Zeitaufwand und den Auslagen in Rechnung gestellt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates Horw vom 19. Januar 2023, in Kraft ab 1. Januar 2023

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates Horw vom 19. Januar 2023, in Kraft ab 1. Januar 2023

<sup>3</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates Horw vom 19. Januar 2023, in Kraft ab 1. Januar 2023

---

#### Art. 18

##### Nichteintreten, Vorentscheid, Feststellungsentscheid, Einsprachen

1 Für Nichteintretensentscheide sowie für Vor- und Feststellungsentscheide wird die Minimalgebühr gemäss Art. 6 und ein Gebührensuschlag nach Zeitaufwand erhoben und zusammen mit den Auslagen in Rechnung gestellt.

2 Bei trölerischen oder offensichtlich missbräuchlichen Einsprachen wird eine Gebühr von maximal Fr. 2'000.00 erhoben. Diese setzt sich aus einer Grundgebühr und dem Gebührensuschlag nach Zeitaufwand zusammen. Dieser Betrag kann auf maximal Fr. 5'000.00 erhöht werden, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen.<sup>1</sup>

#### Art. 19

##### Vorabklärungen / Vorprüfungen

Für die Prüfung und die Stellungnahme zu Vorabklärungen und Vorprüfungen wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben und zusammen mit den Auslagen in Rechnung gestellt.

#### Art. 20

##### Beratungen<sup>2</sup>

Für Erstberatungen bis 30 Minuten werden keine Gebühren erhoben.

#### Art. 21

##### Kontrollen

1 Für die Baukontrollen, die Kontrolle der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen, die Prüfung von Nachweisen, die Prüfung von Umgebungs- und Bepflanzungsplänen, die Prüfung von Bemusterungen usw. inkl. Kontrollen und Nachkontrollen vor Ort, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

2 Ist die Kontrolle mittels Entscheid abzuschliessen, wird zusätzlich die Minimalgebühr gemäss Art. 6 erhoben.

---

### **IV. GEBÜHREN IM REKLAMBEWILLIGUNGSWESEN**

---

#### Art. 22

##### Grundgebühr

1 Für den Entscheid über ein Reklamegesuch wird gestützt auf § 13 der kantonalen Reklameverordnung<sup>3</sup> eine Gebühr erhoben.

2 Ausgenommen davon sind Reklamen für Veranstaltungen ideeller Vereinigungen, sofern darauf nicht gleichzeitig kommerziell geworben wird.

3 Die Gebühr wird pauschal erhoben und beträgt Fr. 200.00 bis 500.00. Sie bemisst sich unter Berücksichtigung des Standortes, der Grösse und der Dauer der Reklame sowie nach dem Aufwand für die Behandlung des Reklamegesuchs.

4 Erfordert das Reklamegesuch die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens, werden zusätzlich die Gebühren und Auslagen gemäss Art. 13 erhoben.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates Horw vom 19. Januar 2023, in Kraft ab 1. Januar 2023

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates Horw vom 19. Januar 2023, in Kraft ab 1. Januar 2023

<sup>3</sup> SRL Nr. 739

---

## V. ÜBRIGE GEBÜHREN

---

### Art. 23 Übrige Aufgaben

1 Die Gebühr für die Erfüllung aller übrigen voranstehend nicht ausdrücklich aufgeführten planungs- und baurechtlichen Aufgaben wird unter Vorbehalt besonderer Regelungen nach Zeitaufwand erhoben.

2 Es wird mindestens die Minimalgebühr gemäss Art. 6 erhoben.

### Art. 24 Administration

Für die Weiterverrechnung von Drittrechnungen kann eine Gebühr von Fr. 40.00 berechnet werden.

### Art. 25 Behördliche Anordnungen und Mahnungen

1 Für behördliche Anordnungen, wie die Einstellung von Bauarbeiten, nachträgliches Einfordern von Plänen und Gesuchen, die Anordnung und Umsetzung von Ersatzmassnahmen usw. wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

2 Für Mahnungen im Zusammenhang mit behördlichen Anordnungen wird eine Gebühr von Fr. 40.00 erhoben.<sup>1</sup>

### Art. 26 Beschaffung von Bauakten aus dem Archiv

Für die Beschaffung von Bauakten aus dem Archiv zwecks Einsicht oder Erstellung von Kopien wird neben den Auslagen für Planerstellung, Kopien usw. eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Bei geringfügigem Aufwand kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.<sup>2</sup>

---

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

### Art. 27 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängigen Verfahren sind nach der neuen Verordnung zu entscheiden.

### Art. 28 Stundung, Ermässigung und Erlass<sup>3</sup>

Stundung, Ermässigung und Erlass von Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Horw.

### Art. 29 Inkrafttreten

Die Planungs- und Baugebührenverordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates Horw vom 19. Januar 2023, in Kraft ab 1. Januar 2023

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates Horw vom 19. Januar 2023, in Kraft ab 1. Januar 2023

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates Horw vom 19. Januar 2023, in Kraft ab 1. Januar 2023



---

Horw, 7. Dezember 2017

Ruedi Burkard  
Gemeindepräsident

Beat Gähwiler  
Gemeindeschreiber

---

**T a b e l l e****Änderungen der Planungs- und Baugebührenverordnung Horw vom 7. Dezember 2017**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	19.01.2023	Art. 17 Abs. 3 Art. 13 Abs. 6, Art. 17 Titel, Art. 18 Abs. 2, Art. 20, Art. 25 Abs. 2, Art. 26, Art. 28	neu geändert